

Markt Thierhaupten

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Thierhaupten - Kostensatzung -

Der Markt Thierhaupten erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Thierhaupten erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis 25.000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Oktober 1989 außer Kraft.

Thierhaupten, den 20. Dezember 2001

gez.
Franz Neher
1.Bürgermeister

**Anlage zur Kostensatzung
des Marktes Thierhaupten vom 20. Dezember 2001**

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Veraltung	
		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: 1	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von Eigenen, dem eigenen Wirkungs- Kreis zuzurechnenden Urkunde ²	
		1. Wenn die zu beglaubigenden Fotokopien und dgl. nicht von Der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 €je angefangenen Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst Hergestellt sind.	5 €im Einzelfall
			Werden mehrer Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte Ermäßigt werden.
Tarif-	Tarif-		Gebühr

gruppe	Nr.	Gegenstand	EURO
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei 8bgl. Bek vom 02.08.2000, A11MBI S. 571)
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 €je Akte oder Buch, mind. 5 €
		Die Gebühr erhöh sich um die Hälfte, wenn seit dem Anschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke Oder Pläne.	
	004	Fristverlängerungen:	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschrift	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-25% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr mind. 5 € Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5€vorgesehen, so ist dies Gebühr zu erheben ; ist die Erteilung Der Erstschrift gebührenfrei, so Beträgt die Gebühr 0,50 €je Angefangene Seite, mind. 5 €
	006	Niederschriften :	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
	007	Genehmigung nach § 50 TKG	1 €/Lfd. Meter

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020 **Kommunalgesetze**

1. Genehmigung zur Führung Kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 10 bis 2500 € soweit nicht kostenfrei
2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO) Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1Nr. 12 KG)

021 **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren**

1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 12,50 bis 150 €
2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32,35 VwZVG) Oder unmittelbar Zwang (Art.- 34, 35 VwZVG) 50 bis 2500 €
3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendung gegen die vollstreckenden Anspruch betreffend (Art. 21 VwZVG)
 - 4.0 bei Geldansprüchen 50% der Pfändungsgebühr nach §339 Abs. 4AO 1977, mind. 10 €
 - 4.1 sonst 12,50 bis 200 €

03

Finanzverwaltung

- 030 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen³
- 031 Anmahnung rückständiger Beträge ⁴ 5 bis 150 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO

1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) 5	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme Oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 6 15 bis 600 €
12	Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden kostenfrei nach Art. 3d Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden 15 bis 1000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonst. Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV) kostenfrei nach Art. 3 Abs1 Nr.2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) 15 bis 1000 €
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61	Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7	
	610	Ausübung des Vorkaufsrecht (§ 28 Abs. 2 Satz 1 §§ 176 bis 179 BauGB) kostenfrei nach Art. 3Abs1 Nr. 2KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) kostenfrei nach Art. 3Abs1 Nr. 2KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB kostenfrei nach Art. 3Abs1 Nr. 2KG

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO

613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172FF. BauGB im Vollzug einer Erhaltssatzung	15 bis 1000 €
614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172ff. BauGB	kostenfrei
615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG
616	Mitteilung an den Bauherrn, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	40 €
617	Mitteilung an den Grundstückseigentümer, dass keine Abbruchsanzeige erforderlich ist (Art. 65 Abs. 2 BayBO)	20 €

62

Wohnungsaufsicht

620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art.3 Abs.1 Nr.2 KG
621	Anordnung der Beseitigung von Missverständen (3, 4, 10 Abs.5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2500 €

63

Vollzug des Bayrischen Straßen- u. Weggesetzes (BayStrWG)

630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
631	Anordnung nach Art. 18aAbs.1 Satz 2 BayStrWG	10 bis 600 €
632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500
633	Bescheid über die Umlegung des Aufwand aus der Baulast für öffentl. Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BauyStrWG)	kostenfrei nach Art 2 Abs.1 Nr.2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
67		Straßenreinigungs- u. Sicherungs-	

verordnung 8

670 Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 9 10 bis 375 €

671 Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10 10 bis 75 €

7 **Öffentliche Einrichtungen,
Wirtschaftsförderung**

70 **Allgemeine Amtshandlungen 11**

700 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 10 bis 400 €

701 Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung Aufgrund einer Satzung 10 bis 1250 €

702 Nachträgliche Auflagen, Rücknahme Beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Nach Tarif- Nr. 701 12 10 bis 600 €

703 Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßigen Verpflichtung 10 bis 600 €

Besondere Amtshandlungen

73 **Marktwesen (§69 GewO)**

730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung 10 bis 150 €

731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung 13 10 bis 150 €

75 **Bestattungswesen (Friedhof)**

750 Genehmigung zur Vornahme gewerbl. Arbeiten im Friedhof 10 bis 600 €

751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 10 bis 150 €

752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und Sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 10 bis 150 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1250 €

	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹⁵	10 bis 150 €

- 1 Die Beglaubigung von Ablichtung eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden –BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
- 2 Tarif-Nr. 001 gilt auch wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
- 3 Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
- 4 Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
- 5 vgl. Nr. 1.2.3.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (A11Mb1 S. 135)
- 6 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art 20 Abs.3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs:1Nr. 2KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 7 vgl. auch Nr. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (A11MB1 S. 135)
- 8 vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 Bek vom 05.06.1976, MAB! S. 473)
- 9 vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
- 10 vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters
- 11 Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
- 12 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 13 Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
- 14 Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988 A11MB1 S-562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, A11MB1 S. 60)
- 15 vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, A11MB1 S. 579)